



NR. 09/2016

24.06.2016

**4. Änderung
der Ordnung für die Ausbildungssupervision in den
Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“, Gesundheits- und
Pflegermanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ der
„Alice Salomon“ - Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin“**

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 21.06.2016 beschlossen. Gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch den Rektor bestätigt.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

4. Änderung der Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegemanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

Präambel

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin, Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Akademische Senat der ASH Berlin die Ordnung für die Ausbildungssupervision der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegemanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ordnung für die Ausbildungssupervision regelt die Ziele und Inhalte der Durchführung der Ausbildungssupervision (Reflektierte Praxisberatung) in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegemanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“.
- (2) Die Ordnung für Ausbildungssupervision wird insbesondere ergänzt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (StPO) für die in Abs. 1 genannten Bachelorstudiengänge.

§ 2 Ziele der Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision ist eine längerfristig, prozesshaft und strukturiert angelegte Beratungsform, die den Erwerb einer Berufsidentität, die Vorbereitung auf ein berufliches Handeln und den Theorie-Praxis-Transfer bei den Studierenden gewährleisten soll.

Gegenstand der Ausbildungssupervision ist die Auseinandersetzung der Studierenden mit der beruflichen Rolle, die Erweiterung von Handlungskompetenz sowie die Reflexion mit dem Anspruch der persönlichen Selbstreflexion über Möglichkeiten des Transfers von berufsbezogenen Einzelerfahrungen auf andere Situationen im Berufsfeld. Ausbildungssupervision schöpft ihre Themen aus der Praktikumsphase und soll im Zusammenwirken mit Theorie- und Übungsveranstaltungen die Studierenden für den künftigen Beruf befähigen.

In der Ausbildungssupervision wird die Möglichkeit geboten, neue Sichtweisen und Handlungsoptionen für die berufliche Interaktion zu entdecken und zu erproben, um ein effizientes Arbeiten zu unterstützen. Ausbildungssupervision gewährleistet damit eine Form der Weiterentwicklung und Qualifizierung.

§ 3 Dauer und Anzahl

- Ausbildungssupervision ist verpflichtend im Rahmen des II. Ausbildungsabschnitts während der Praxisphase für Studierende der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Gesundheits- und Pflegemanagement“. Im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ muss eines der beiden dreimonatigen Praktika durch Ausbildungssupervision begleitet werden. In der Regel ist dies das erste Praktikum. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Beauftragten für Ausbildungssupervision möglich.
- Die Ausbildungssupervision wird in Koordination mit dem Studienschwerpunkt durchgeführt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildungssupervision umfasst 10 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, 8 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ und 5 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“.

- Ausbildungssupervision findet in der Regel als Gruppensupervision statt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Beauftragte für Ausbildungssupervision dem zustimmt. An einer Gruppensupervision nehmen in der Regel fünf bis sieben Studierende teil.
- Die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Wenn Studierende die angebotenen Ausbildungssupervisionssitzungen nicht besuchen und Ersatzangebote der ASH Berlin in den folgenden Semestern verschuldet nicht wahrnehmen, müssen die fehlenden Sitzungen bei anerkannten Supervisorinnen der ASH Berlin eigenverantwortlich getragen werden.

§ 4 Qualifikation der Supervisorin

1. Die Tätigkeit als Supervisorin setzt als Grundqualifikation für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ die Graduierung oder Diplomierung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Diplompädagogin voraus.

Für den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ wird als Grundqualifikation ein Hochschulabschluss im humanwissenschaftlichen Bereich und Felderfahrung im Sozial- und Gesundheitsbereich vorausgesetzt.

Für eine Supervisionstätigkeit an der ASH Berlin ist zusätzlich eine Supervisionsausbildung nachzuweisen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Beauftragte für Ausbildungssupervision dem zustimmt.

2. Die Supervisorin darf in keinem Beamten- bzw. tariflichen Arbeitsverhältnis mit der ASH Berlin stehen.
3. Lehrbeauftragte, die gleichzeitig auch Supervisorin der ASH Berlin sind und im II. Ausbildungsabschnitt der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Gesundheits- und Pflegemanagement“ sowie im Praktikumssemester des Bachelorstudiengangs „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ unterrichten, dürfen aus den entsprechenden Seminaren keine Studierende in Ausbildungssupervision nehmen.
4. Supervisionsaufträge werden schriftlich durch das Rektorat erteilt.

§ 5 Bescheinigung der Ausbildungssupervision

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen werden von der Supervisorin erteilt. Die Bescheinigung ist dem Praxisamt im Original vorzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Ausbildungssupervision tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der ASH Berlin in Kraft und ersetzt die vorhergehende Fassung.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor